Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 27 Ausgegeben Danzig, den 5. April 1934

91

Rechtsverordnung
betreffend das Tragen einheitlicher Sonderkleidung.
Vom 4. April 1934.

Auf Grund des § 1, Ziffer 9 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 26. Juni 1933 wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Das Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung, die die Zugehörigkeit zu einem Verbande oder zu einem Verein zum Ausdruck bringt, ist außerhalb geschlossener Räume nur mit Genehmigung des Senats zulässig. Die Genehmigung kann von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden. Als Sonderkleidung im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einheitliche Ausrüstungsgegenstände und Kopfbedeckungen.

§ 2

Einer Genehmigung nach § 1 bedarf es nicht zum Tragen einer Kleidung, die hergebrachter Weise bei Sportverbänden und studentischen Korporationen üblich ist.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 Gulden oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Die Rechtsverordnung betreffend Tragen einheitlicher Kleidung durch Mitglieder ausländischer politischer Organisationen vom 30. Juni 1931 (G.Bl. S. 613) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Greiser

Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 4. 1934.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 37 Ausgegeben Danzig, den 5. April 1934

91 **Rechtsverordnung**

betreffend das Tragen einheitlicher Sonderkleidung.

Vom 4. April 1934.

Auf Grund des § 1, Ziffer 9 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 26. Juni 1933 wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Das Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung, die die Zugehörigkeit zu einem Verbande oder zu einem Verein zum Ausdruck bringt, ist außerhalb geschlossener Räume nur mit Genehmigung des Senats zulässig. Die Genehmigung kann von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden. Als Sonderkleidung im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einheitliche Ausrüstungsgegenstände und Kopfbedeckungen.

§ 2

Einer Genehmigung nach § 1 bedarf es nicht zum Tragen einer Kleidung, die herkömmlicher Weise bei Sportverbänden und studentischen Korporationen üblich ist.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 Gulden oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Die Rechtsverordnung betreffend Tragen einheitlicher Kleidung durch Mitglieder ausländischer politischer Organisationen vom 30. Juni 1931 (G.Bl. S. 613) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 4. 1934.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.